

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (2004)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Gedanken zum Thema "Das Engadin und seine (literarische) Schrifttradition"
<b>Autor:</b>	Decurtins, Alexi
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-398829">https://doi.org/10.5169/seals-398829</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Gedanken zum Thema «Das Engadin und seine (literarische) Schrifttradition»**

Alexi Decurtins

### **Latein und Deutsch als mittelalterliche Urkundensprachen**

Schrifttraditionen entstehen nicht nach bestimmten Rezepten. Sie setzen vielmehr eine lange Inkubations- und Reifezeit voraus. Von frühen Zeugnissen abgesehen mussten sich die Rätoromanen lange gedulden, bis Schriftlichkeit einsetzte und bis diese eine gewisse Verfestigung erreichte. Zu erwähnen sind verschiedene Federproben, die Einsiedler Interlinearversion aus dem 12. Jahrhundert, häufige Präzisierungen von Örtlichkeiten, von Besitzungen und Rechten nach dem Motto «vulgo/vulgariter expōnendo/dictu», mit einem verwirrenden Arsenal an Zeichen für typische rätoromanische Lautstände.<sup>1</sup>

Bis ins fröhe 15. Jahrhundert war Deutsch neben Latein die Schriftsprache des mittelalterlichen Rätiens namentlich bei der Abfassung von Notariatsurkunden wie auch für amtliche Verfügungen im kirchlichen Bereich. Dabei lässt sich ein Gefälle ausmachen.

In Südbünden (Oberengadin) beherrschte die von lombardischen (comaskisch-vellinischen) Notaren geprägte lateinische Urkundensprache das Feld, im Unterengadin/Müstair und Vinschgau die in Glurns zuerst lateinisch, später, ab 1500 meist deutsch verfassten Urkunden. In Mittel- und Nordbünden brach die lateinische Beurkundung zu Beginn des 14. Jahrhunderts ab und ging nahtlos in die deutsche über. Deutsch galt hier, im Gegensatz zu Südbünden, auch als Sprache für die frühesten Jahrzeitbücher (Urbare).<sup>2</sup>

«Wer aus irgendwelchen Gründen auf Schriftlichkeit angewiesen war», so schreibt Otto P. Clavadetscher, «musste die deutsche Sprache schreiben, lesen und verstehen können». Er verdeutlicht das unter anderem anhand eines Zufallsfunds (ein zusammengefaltetes Pergamentstück) aus einer Schuttdeponie der Burg Marmels am Julierpass. Darin beauftragt ein Unbekannter (A), vielleicht in Marmorera ansässig, einen ebenso Unbekannten (B)

in Reams, er möge einen Dritten (genannt: *Haseler*) in einer Zinsangelegenheit anmahnhen. Das Schriftstück entstammt der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und zeugt für die damals deutsch abgefassste, sonst kaum erfassbare schriftliche Kommunikation auch im Alltag.

## **Politischer Umbruch – neue Kommunikationswege**

Eine Wende erfolgte mit der Ablösung feudaler Strukturen durch demokratische Verhältnisse im Laufe des 14. Jahrhunderts.<sup>4</sup> Allmählich etablierten sich die Kommunen, Gemeinden, Nachbarschaften und Gerichtsgemeinden. Schliesslich verbanden sich diese locker zu übergeordneten Bünden zwecks Wahrung des Landfriedens und im Interesse des gemeinsamen Auftretens nach Aussen. Dies alles schuf für die Emanzipation des Rätoromanischen einen neuen, günstigeren Boden.

Als Folge artikulierten sich Bedürfnisse nach rätoromanischer Schriftlichkeit ganz von selbst. Zudem ging es darum, das jeweils politisch Erreichte oder Vereinbarte auch nach Innen, im direkten Verkehr mit den eigenen Landsleuten, schriftlich und mündlich kund zu tun.

Ein weiteres Bedürfnis nach rätoromanischer Schriftlichkeit kam mit dem Freistaat der Drei Bünde hinzu. Ihrer neu gewonnenen Kraft bewusst fielen die Bünde einzeln oder gemeinsam ins Veltlin ein und setzten sich hier nach und nach fest. Sie gerieten aber dadurch in den Strudel fremder Machtpolitik zwischen Frankreich, Venedig, Spanien und Österreich. Fortan sahen sie sich genötigt, einen immer schwieriger werdenden Balanceakt zwischen direkter Demokratie und Machtpolitik zu vollziehen. Sie mussten sich nicht nur behaupten, sondern ihren Willen und ihre Ziele auch den eigenen Behörden (Bundestag, Bünden) und den eigenen Landsleuten in verständlicher Form klar machen.

## **Schrifttradition unterwegs**

Die früheste mündliche Überlieferung (Fragmente historischer Lieder) wie auch die schriftliche Dokumentierung des Rätoromanischen leiteten sich folgerichtig aus eben diesen Voraussetzungen ab.

Eine richtige Einschätzung des Aufkommens und Durchbruchs der Schrifttradition im Rätoromanischen stösst allerdings auf

grosse Schwierigkeiten. Damit angesprochen ist das immer wieder festzustellende Leck bezüglich der Datierung von Handschriften, das nur mühsam geschlossen werden kann. Die meisten handschriftlichen Dokumente aus der Frühzeit sind uns erst über spätere Kopien bekannt. Nun kann es nicht Aufgabe dieses Beitrags sein, hier minutiös Skripta- und Handschriftenforschung zu betreiben und zu erläutern, wie sie Robert von Planta etwa für die frühmittelalterlichen rätolateinischen Urkunden geleistet hat. Eine Neudarstellung wird aber nicht darum herumkommen, diesen Bereich gründlich zu überdenken und neu aufzuarbeiten.<sup>5</sup>

### **Engadin als Wegbereiter schriftsprachlicher Tradition**

Die Pionierleistung des Engadins beim schriftsprachlichen Beginn in Romanischbünden ist unbestritten. Der Hinweis darauf bleibt jedoch meist pauschal an einzelnen Namen haften: Gian Travers, Jachen Bifrun, Duri Champel.<sup>6</sup>

Es kann aber dienlich sein zu versuchen, diesen summarischen Befund aufgrund neuester Erkenntnisse so weit möglich zu hinterfragen.

Im Engadin musste die sprachliche Problematik vor allem dort zu Tage treten, wo grenz- und herrschaftsübergreifende oder sich überlappende Verhältnisse herrschten, nämlich in der Ostecke des Landes, im Raum Unterengadin, Oberinntal (Nauders) und Val Müstair/Vinschgau.

Um 1500 war das Obere Vinschgau, und somit auch Taufers bis zur Calven, rein romanisch. Von Taufers bis Spondinig (im Etschtal) vorherrschend romanisch. Die Herrschaftsverhältnisse waren hier sehr komplex. Einerseits besass der Bischof von Chur seit alters zumeist von den Herren von Tarasp ererbte grundherrliche Hoheitsrechte, die er je länger je mehr gegenüber den österreichischen Grafen und Herzögen verteidigen musste. Auf der Fürstenburg beim Kloster Marienberg (im Vinschgau) sassen noch immer die Schlosshauptleute des Bischofs von Chur. Zusammen mit dem von Österreich beziehungsweise von der Grafschaft Tirol bestimmten Vogt oder Pfleger und in Anwesenheit von Vertretern aus den Gerichtsprengeln hielten sie Zivil- und Kriminalgericht. Ab 1618 wurde das Vinschgau der Grafschaft Tirol einverleibt. Bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts wurden Rechtshändel in Nauders und auf der Fürstenburg je nach den Bedürfnissen auch romanisch abgehandelt und protokolliert.

Die regen grenzübergreifenden Beziehungen hatten zur Folge, dass die romanische Sprache damals im Vinschgau eher im Vormarsch war. Erst nach der Reformation, um 1550, begann aus verschiedenen Gründen ein von Regionalbehörden und von der Geistlichkeit genährter verdeckter Kampf gegen das im Vinschgau vordringende Romanisch. Seither wich die romanische Gerichtssprache in Untercalven der deutschen.<sup>7</sup> Es ging hier ähnlich zu und her wie im Vorderprättigau, wo die Rechtsprechung deutsch/romanisch ebenfalls bis Ende des 16. Jahrhunderts zu vereinzelten Streitereien Anlass gab.<sup>8</sup>

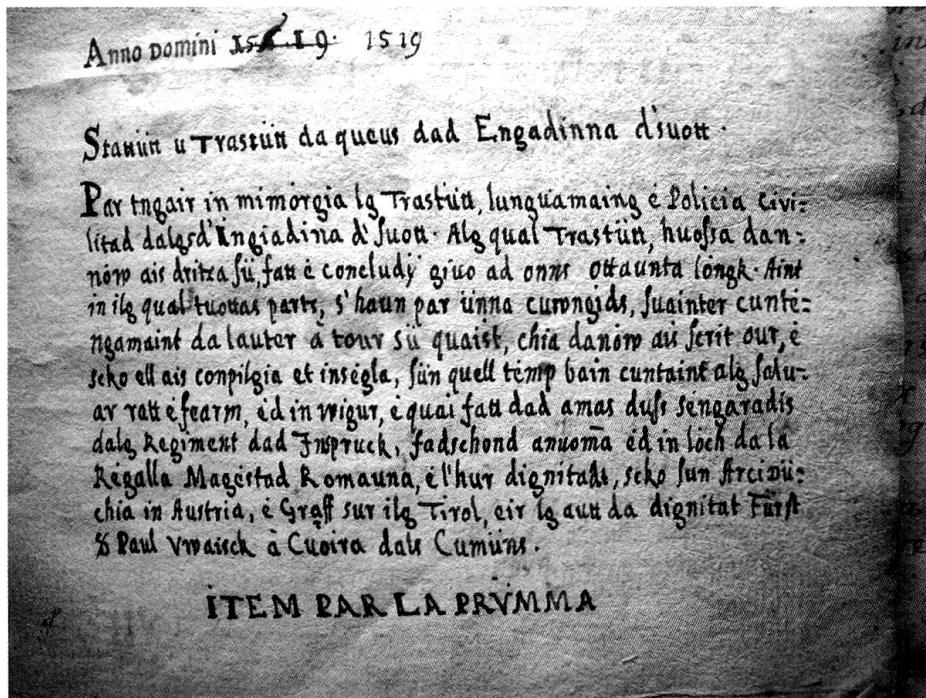
## **Bedarf an romanischer Schriftlichkeit**

So ist es nicht erstaunlich, dass der erste Anlauf zur Schriftlichkeit aus dieser unter anderem durch die deutsch-romanische Di-glossie gekennzeichneten Ecke kam. Für die rein romanischen Gerichtssprengel unter Puntalt – Zernez (Sur Munt Falun, mit der Richtstätte in Puniasca) und Scuol (Suot Munt Falun, mit der Richtstätte in Chünnettas zwischen Scuol und Sent) – hatte dies neben Nauders selbstverständlich besondere Relevanz.

Die ersten deutsch geschriebenen und in Nauders beglaubigten Rechtsurkunden aus diesem Gebiet stammen aus dem Jahr 1519 und beziehen sich auf das Unterengadin. Es handelt sich einerseits um einen Statutsvertrag zwischen Kaiser Maximilian, dem Grafen von Tirol, und dem Churer Bischof Paul Ziegler, ferner um ein Strafgesetz für das Unterengadin, in der romanischen Version «*Stattütt u trastütt da queus d'Engadinna d'suott*» genannt. Letzteres könnte nach Wagner und Salis (Rechtsquellen) auf eine indirekt für das Jahr 1508 beglaubigte, aber inzwischen verschollene Fassung zurückgehen. Beide Dokumente wurden von einem «*Noder in dem Engedein...von teutsch in welsch ausgelegt, vor allen Comaunen und in einem jeden Dorf dess Untern Engedein verlesen*».<sup>9</sup>

Die zwei Texte sind somit nicht nur rund ein halbes Jahrhundert älter als die Psalmen und Lieder von Duri Champel. Sie sind offenbar auch älter als Travers «*Chianzun da la Guerra da Müs*» (1527) und ebenso als Bifruns erstmals gedruckte Werke, der Katechismusübersetzung (1552), der ersten Fibel (Taefla 1571) und der Übersetzung des Neuen Testamentes (1560).

Andrea Schorta, der die betreffenden Handschriften in den Rechtsquellen erstmals veröffentlichte, äussert in einer kurzen Einleitung die plausible Annahme, schon damals, somit um 1500



Erste Seite aus dem «Stattütt u trastütt da queus d'Engadinna d'suott», dem Unterengadinischen Strafgesetz von 1519. (StAGR: Ms. Nr. B/N 16, Seite 7)

oder gar vorher, hätten zumindest einzelne Gemeinden des Unterengadins romanische Rechtssammlungen oder -kodizes beziehungsweise Entwürfe davon besessen und diese je nach Bedarf an Ort und Stelle verlesen lassen.<sup>10</sup>

Geht man die genannten Texte flüchtig durch, so fällt unter anderem der ausgesprochen alte Habitus der rechtssprachlichen Termini auf. Es finden sich Ausdrücke, wie man sie in ganz Romanischbünden bis hinauf in die Surselva vorfindet. Es kann somit kein Zweifel bestehen, dass diese Gerichtssprache weit ins frühe 15. Jahrhundert zurückreichen muss. Die Verschriftung stellt sich auf gleicher oder ähnlicher Stufe wie diejenige der von Champel gehandhabten.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass zusammen mit der romanischen Version der «Strafgesetze für das Unterengadin» auch eine solche des Bundesbriefes von 1524 (23. September) und eine weitere der sogenannten Ilanzer Artikel von 1526 vorliegen. Mögen die Abschriften auch jüngeren Datums sein, so zeugen sie doch paradigmatisch für die neu entstandene religiöse und soziopolitische Lage, die sich namentlich gegen die weltliche Macht des Bischofs richtete, und für den Willen, sich dafür auch in der Landessprache Ausdruck zu verschaffen.

In der Surselva, um zur Sprachneuorientierung zurückzukehren, war die Lage nicht wesentlich anders. 1549 stand anlässlich des Bundestages in Ilanz die Erneuerung des französischen Bündnisses zur Diskussion. Ein Geschehnis, das in der Regel in den Drei

Bünden zu Parteizwisten führte. Der in Haldenstein residierende französische Gesandte Jacques de Castion übergab einem Schreiber des Grauen Bundes die Summe von 27 Pfund mit dem Auftrag, den [französischen] Wortlaut des Vertrages in die Landessprachen, das heisst ins Deutsche und Rätoromanische/Surselvische zu übersetzen und in Kopien an die entsprechenden politischen Häupter in den Talschaften weiterzuleiten. Auch hier wurde also der Herausforderung der politischen Werbung mit neuen Mitteln begegnet.<sup>11</sup>

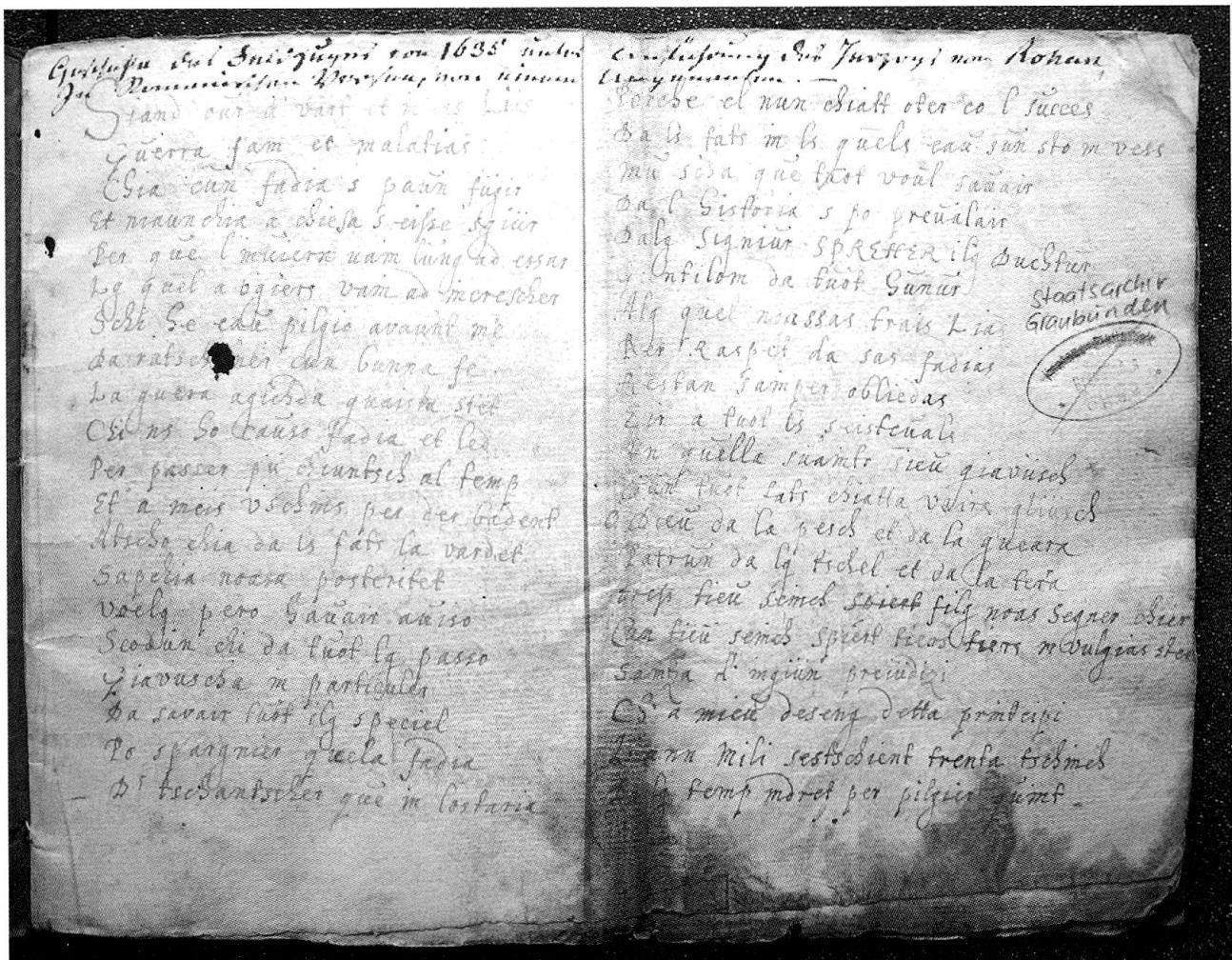
### **Annäherung über literarische Texte**

Wenden wir nun das Augenmerk kurz auf eines der anerkannt ältesten Texte, nämlich auf Gian Travers «*La chianzun dalla guerra dagl Chiaste da Müs*» von 1527. Bekanntlich kein episches Gedicht im klassischen Sinn, sondern ein realistisch-nüchterner, metrisch gesetzter Bericht über den Verlauf des ersten Müsserkrieges. Der massgeblich mitbeteiligte Autor beschreibt darin seine Erlebnisse und Verwicklungen mit dem Kastellan von Musso Gian Giacomo Medici. Als der Krieg losbrach, weilte er als Landeshauptmann des Veltlins auf der Fürstenburg beim Churer Bischof. Die Sache hat insofern einen Haken, als wir auch bei diesem Text lediglich über 100 Jahre jüngere Kopien verfügen und weil die Frage nach der ältesten Fassung des «Liedes» nicht endgültig geklärt ist.

Die in den «Annalas» durch Andrea Schorta kollationierten Versionen mag man miteinander vergleichen, wie man will.<sup>12</sup> Je länger je mehr wird man darin bestärkt, dass Inhalt und Form sich gleich bleiben und somit den Stempel von Gian Travers tragen, selbst wenn die Kopisten die Sprache und vor allem die Schreibung mitunter später abgeändert haben.

Stimmt man dem zu, so fragt man sich: Wie war es möglich, dass Travers, noch in vorreformatorischer Zeit es fertig brachte, über 700 gereimte Verse (meist Elfsilbler) vorzulegen, die uns noch heute in ihrer natürlich wirkenden Aussage einnehmen? Im Gegensatz zu Bifrun und Champel übersetzt Travers nicht. Er verfügt frei über die Sprache, integriert Volksweisheiten, setzt Ironie und Wortspiele geschickt ein und spart nicht mit klugen Ermahnungen an die schon damals notorisch schwierige Grischunia.

Gian Travers wird man genuine Gestaltungskraft nicht absprechen. Trotzdem, so scheint uns, war sein Bericht nur möglich, weil das Feld formalsprachlich schon längst vorbestellt war.



Hilfreich ist in diesem Zusammenhang, was uns Champel (*Historia Raetica*) über Fragmente von historischen romanischen Liedern aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts berichtet. Sie beziehen sich auf den sogenannten Hennenkrieg (1475), einer Auseinandersetzung mit den Österreichern um Zinsabgaben und über die ersten Einfälle der Bündner nach Bormio (1486/87). Beide Fragmente weisen metrische Form auf. Auch solche Lieder waren wohl nur aufgrund einer langen sprachlichen An gewöhnung und Schulung möglich.<sup>13</sup>

### Kirchen- und Predigtsprache als weitere Leitplanken

Schliesslich wird man weitere Leitplanken für das Entstehen einer Schrifttradition beachten. Jakob Jud hat in seiner bekannten Arbeit «Zur bündnerromanischen Kirchensprache» (1919) dargelegt, wie wichtig dieser Bereich bei der Eigenprägung des Räto-

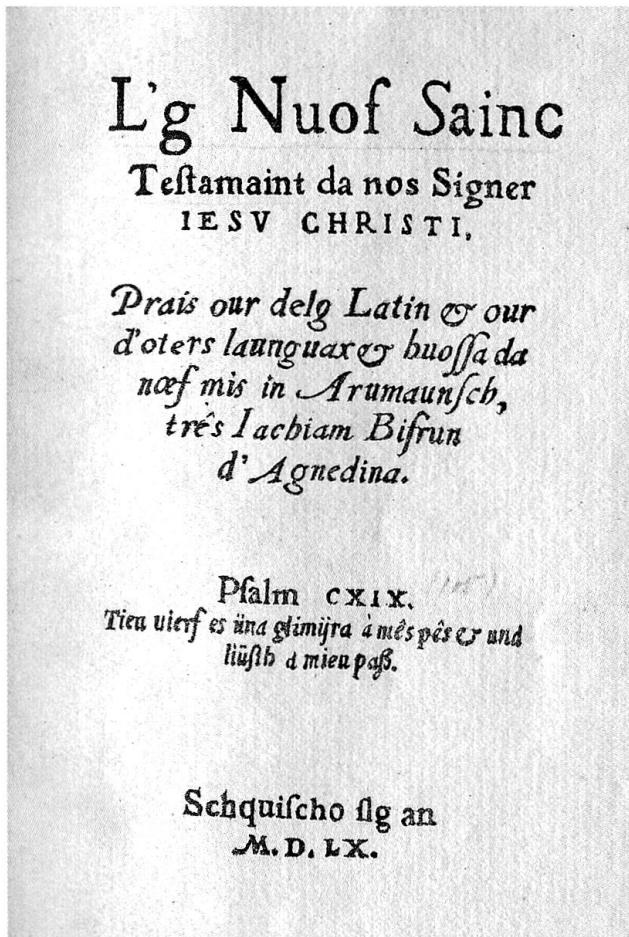
Auszug aus einer über  
100 Jahre jüngeren Kopie von  
Gian Travers «Chianzun dalla  
guerra dagl Chiaste da Müs»  
von 1527. (StAGR: Ms. A  
521)

romanischen gewesen ist. Seit der Herausbildung des tellonischen Kirchenstaates (8. Jh.) erfuhr diese Profilierung eine zusätzliche Verdichtung, wie man sie nur selten findet. Bei Jud wird die lexikalische Kohärenz dieser Sparte aufgelistet und erläutert. Neben diesem lexikalischen Netzwerk existierte aber auch eine längst funktionierende Predigtsprache mit zahlreichen Gebeten und repetitiven Gebetsformeln.

Es scheint so, dass Gian Travers, Jachen Bifrun und Duri Champel ungefähr gleichzeitig zu schreiben begannen. Gian Travers unter anderem aus dem Bedürfnis heraus, sich gegenüber einem im Bergell kursierenden Schmählied (*Fat füt 'na svargugnusa chianzun*) in einer hochpolitischen Angelegenheit verteidigen zu müssen. Sodann alle drei genannten Vertreter im Zuge und im Dienste der beginnenden Reformation. Gian Travers mit den ersten recht frei und eigenständig übersetzten und gestalteten Dramen. Wenn man die Entstehung der Psalmen und Lieder bei Champel analysiert, das heisst deren Übersetzung durch ihn und durch verschiedene seiner Helfer, kommt man nicht umhin zu behaupten, er habe sogar früher zu schreiben angefangen als Bifrun. Schon um 1530, also fast gleichzeitig mit Gian Travers.

Aus diesem Grund darf man das manchmal geäusserte Bedauern, dass Bifrun und Champel sich damals für das Engadinische nicht auf eine gemeinsame Basis hätten einigen können, ruhig vergessen. Erst nachdem das Neue Testament von Bifrun (1560) gedruckt vorlag, schob Champel in der Einleitung zum Psalmenbuch Gründe nach, warum er den Druck gefördert habe. Einerseits weil einzelne Psalmen und Lieder bereits im Umlauf waren und offenbar freizügig abgeändert wurden, sodann weil viele Unterengadiner beklagten, dass nichts in ihrer Sprache von *d'Suott Puunt Auta* gedruckt sei, welche ihnen näher stünde (*plü in amm*) und leichter und geläufiger zu erlernen und zu lesen sei.

Kommen wir zurück auf die ersten schriftlichen Bekundungen im Unterengadin. Vom Reformator Philipp Gallicius, einem Lehrer und Förderer von Duri Champel, wird gesagt, er habe als Erster 1534 das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis ins Engadinische/Vallader übertragen. Das mag insofern zutreffen, als er diese Gebete stärker nach dem reformierten Kanon ausgerichtet hat (z. B. die Schlussbitte beim Vaterunser). Im Übrigen haben er, wie auch später Bifrun, einfach auf die schon bestehende vorreformatorische Predigtsprache zurückgreifen können und haben das auch mit Bestimmtheit getan, wie es Siegfried Heinimann ausgehend von Bifrun und von der *Oratio dominica*



Titelseite des Neuen  
Testamentes von  
Jachen (Iachiam) Bifrun  
aus dem Jahr 1560.  
(KB GR: Aa 16)

belegt.<sup>14</sup> Eine Gegenüberstellung der Versionen des Vaterunser in den verschiedenen Idiomen (Bifrun, Champel/Gallicius, Gabriel/Alig, Bonifaci, surm. Katechismus) zeigt, abgesehen von verschiedenen Schreibungen, keinerlei wesentliche inhaltliche Abweichungen. Mit anderen Worten: Die Grundform *Bab nos* und damit auch jene vieler anderer Gebete stammen eindeutig aus vorreformatorischer Zeit.

Bifrun und Champel zeigen in ihren Schriften, jeder für sich, eine verhältnismässig grosse Kohärenz bezüglich der Schreibung und Schriftlichkeit. Beide widerspiegeln aber nicht etwa die Ortsmundarten von Samedan beziehungsweise von Susch. Im Gegenteil, man muss fast mit der Lupe suchen, bis man spärliche Spuren davon findet, die in diese Richtung weisen. Auch in dieser Hinsicht antizipierten sie beim Vermeiden von mundartlichen Primärmerkmalen wahrscheinlich einfach Gewohnheiten, die schon viel früher eingesetzt hatten.<sup>15</sup>

---

## **Chronologische Übersicht über das Schrifttum im Ober- und Unterengadin vom 14. bis ins 17. Jahrhundert**

- 1475 Historische Gedichte (rätoromanische Fragmente)  
 1499 «Raeteis» (lateinisch von S. Lemnius)  
 1508/1519 «Stattütt u trastütt da queus d'Engadinna d'suott» (rätoromanisch, Unterengadinischer «Statutsvertrag», Strafgesetz)  
 1527 Gian Travers: «Chianzun da la Guerra da Müs»  
 1530 Duri Champel: Ms. Psalms e Chanzuns (Psalmen und Lieder)  
 1534 Gian Travers: Josef (Drama)  
 1536 Philipp Gallicius: rätoromanische Gebete, Kapitel aus der Genesis  
 1552 Jachen Bifrun: Catech. (Fuorma, Katechismusübersetzung)  
 1560 Jachen Bifrun: Nouv Testamaint (Neues Testament)  
 1562 Duri Champel: Psalms, Chanzuns (Psalmen und Lieder)  
 1571 Jachen Bifrun: Taefla (erste Fibel)  
 1575–1585 P. Alesch: Cronicā  
 1613 L. Papa: Sabgentscha  
 1650 J. P. Saluz: Capuciner  
 1652 Martinus ex Martinis: Chanzun da la Libertat da nossas 3 Ligias (Freiheitslied)  
 1657 J. P. Saluz: Genesis  
 1659 Rätoromanische Druckerei in Scuol  
 1661 J. P. Saluz: Medicina  
 1679 Sacra Bibla (Schulserbibel)  
 1684 Philomela (Kirchenlieder)
- 

### **Einige Feststellungen**

Als Schlussfolgerung aus diesen Darlegungen müsste man etwa unterstreichen:

1. Der Beginn der schriftsprachlichen Tradition im Engadin muss aufgrund des bisher Gesagten um einige Jahrzehnte früher ange-setzt werden als bislang angenommen.
2. Wenn nicht alles trügt, so beginnt die Entwicklung im Unterengadin/Vinschgau, in einer Gegend, wo die gleichzeitige Präsenz beider Sprachen Deutsch und Rätoromanisch/Vallader sich besonders in Rechtsgeschäften aufdrängte.
3. Rätoromanische Versionen österreichischer beziehungsweise bischöflicher Rechtssatzungen waren nicht besonders schwer zu erstellen, weil die rätoromanische Gerichtssprache zumindest mündlich schon vorgeprägt war.
4. Das Gleiche galt für die Predigtsprache und für ritualisierte/ formelhafte Gebete. Die engadinischen Reformatoren konnten, ja mussten daran anknüpfen.
5. Für den Durchbruch von Schriftradiationen war es wichtig, dass gewisse Texte die Handschrift wortgewandter Leute (Tra-

vers, Bifrun, Champel) trugen, die zweifellos auf eine schon bestehende Sprachkultur aufbauen konnten. Diese erhielten dadurch stärkeres Profil und waren so besser geeignet, einen Weg nachhaltig zu bahnen als dies schematisierte Schriften (z. B. formelhafte Gebete) zu tun vermocht hätten.

- 1** Alexi DECURTINS, Vom Vulgärlatein zum Rätoromanischen, in: *Romanica Raetica* 8 (1993), S. 107 ff. Zum Thema dieses Beitrages vgl. auch Ricarda LIVER, Zur Entstehung bündnerromanischer Schriftsprachen (Engadin und Surselva), in: *Annalas* 113 (2000), S. 253–266; ferner G. DARMS, Ün moed da scriuer chi num plestha, in: *Annalas* 103 (1990), S. 7 ff.
- 2** I. MÜLLER, Glanz des rätischen Mittelalters, Kristall-Reihe, Heft 6, Calven-Verlag, Chur 1971, bes. S. 88 ff.: Das rätische Schrifttum von Tello bis Campell.
- 3** Otto P. CLAVADETSCHER, Zum Problem der Schriftsprachen im mittelalterlichen Rätien, in: Rätien im Mittelalter, S. 585 ff., bes. S. 588; S. 551–562: Zum Notariat im mittelalterlichen Rätien; S. 574–584: Notariat und Notare im westlichen Vinschgau im 13. und 14. Jahrhundert.
- 4** P. LIVER, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: Abhandlungen zur (schweizerischen und bündnerischen) Rechtsgeschichte, Calven-Verlag, Chur 1970, S. 320 ff.
- 5** Robert von PLANTA, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.–10. Jahrhunderts, in: A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, Bregenz 1920, S. 62–108.
- 6** C. BONORAND, Die Engadiner Reformatoren (Philipp Gallicius, Jachiam Tütschett Bifrun, Durich Chiampel), Chur 1987, insbes. S. 35 ff., S. 52 ff.
- 7** R[aduolf] RUINATSCHA, Über den Untergang der romanischen Sprache in Taufers und im Obervinstgau, übers. aus Fögl d'Engiadina/Dumengia Saira 1916, Nrn. 1/2 und veröffentlicht als Feuilleton 1/2 im Freien Rätier [des gleichen Jahres?]. Zum selben Thema auch D. KATTENBUSCH, (Räto-)Romanisch im Vinschgau zu Anfang des 19. Jahrhunderts? Eine Handschrift aus dem Jahre 1807, in: *Ladinia XI* (1987), S. 157 ff.
- 8** U. CAMPELL, *Raetiae Alpestris Topographica Descriptio* (hrsg. von J. C. Kind), Basel 1884, S. 331.
- 9** Andrea SCHORTA (Hrsg.), Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Serie A, Bd. 3, S. 589–90.
- 10** Andrea SCHORTA, (wie Anm. 9).
- 11** A. PFISTER, Entuorn Gallus Demont, Stiafan Gabriel e Gion Antoni Calvenzano (Typoskript/Kopie, 15 Seiten, verfasst ca. 1950; Original im Besitz von a. Konrektor Dr. Gion Deplazes, Chur). Ibid. p. 1: («Scret vegneva il romontschgia pli baul [avon Calvenzano e St. Gabriel], mo buca stampaus»). A. PFISTER, Partidas e combats ella Ligia Grischa, da 1494–1794, in: *Annalas* 40 (1925), S. 76. Frühe Schreibtradition für das Surselvische nimmt auch G. C. MUOTH (*Annalas* 5/1890, S. 113) aufgrund einer im Gemeinearchiv von Sagogn aufgefundenen Handschrift an; vgl. ihm folgend, erläuternd und mit weiteren Rechtschriften von Sagogn ergänzend M. BUNDI, Lungatg veglsursilvan en litteratura e documents communaux, in: *Annalas* 111 (1998), S. 7–43.
- 12** Andrea SCHORTA (Hrsg.), Gian Travers. La chianzon dalla guerra dagl Chiaste da Müs, in: *Annalas* 56, S. 7–60.
- 13** Alexi DECURTINS, Viarva Romontscha, in: *Romanica Raetica* 9 (1993), S. 121 ff. und S. 202 ff.
- 14** Siegfried HEINIMANN, Bifrun, Erasmus und die vorreformatorische Predigtsprache im Engadin, in: *Mélanges offerts à Carl Theodor Gossen*, Bern/Liège 1976, S. 341–358.
- 15** Zu diesem Thema vgl. Th. EBNETER, Die Stellung der bündnerromanischen Schriftsprachen in: Strukturen und Realitäten. Aufsätze zur Romanität Graubündens und Norditaliens (hrsg. von A. Toth), *Romanica Helvetica* 110, 1993, S. 240 ff.

Prof. Dr. Alexi Decurtins war Dozent für Rätoromanische Literatur und Kultur an der Universität Freiburg. Der vorliegende Beitrag beruht auf einem am 14. Dezember 2001 gehaltenen Vortrag im Rahmen des Kolloquiums «Schrifttraditionen in der (Räto-)Romania» an der Universität Bern, anlässlich des 60. Geburtstags von Frau Prof. Dr. phil. Ricarda Liver.

Adresse des Autors: Prof. Dr. Alexi Decurtins, Prätschliweg 3, 7000 Chur

